



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. August 2016

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	269	136	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	276	
135	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Herrenholz und Schöppinger Berg“, Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Landschaftsschutzgebiet	269	137	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	276
			138	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung zweier Kleingewässer in Gronau	277

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 135 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Herrenholz und Schöppinger Berg“, Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Landschaftsschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das Gebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“, welches den Bereich nord-westlich von Horstmar nahe der Kreisgrenze Borken umfasst.

Die zu schützenden Flächen dienen vorrangig dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften sowie der Erholung.

Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Herrenholz und Schöppinger Berg“ (DE-3909-301). Sie stellen damit einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Das FFH-Gebiet als Ganzes ist ein Waldkomplex mit arten- und strukturreichen Buchenwäldern auf dem sich bis 150 m über das Umland erhebenden Schöppinger Berg, einer als welliger Rücken erscheinenden Bergkuppe. In seiner Gesamtheit stellen die Bereiche ein wertvolles Biotop von besonderer Bedeutung im Biotopverbund der Waldgebiete im nördlichen Münsterland dar.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines Bereiches für den „Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Weitere, von dieser Verordnung nicht berührte Flächen des FFH-Gebietes, wurden durch die ordnungsbehördliche Verordnung „Herrenholz und Schöppinger Berg“ vom 09.05.2008 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der forstwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebietsabgrenzung
- § 2 – Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 – Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 – Waldbauliche Regelungen
- § 5 – Jagdliche Regelungen
- § 6 – Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 – Befreiungen
- § 8 – Öffnungsklausel
- § 9 – Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 – Bußgeld und Strafvorschriften

§ 11 – Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 12 – Verfahrens- und Formvorschriften

§ 13 – Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 26, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448 ff.)
- der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebietsabgrenzung

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Herrenholz und Schöppinger Berg“ liegt im Kreis Steinfurt, auf dem Gebiet der Stadt Horstmar. Es ist ein Teilbereich des der EU gemeldeten FFH-Gebietes „Herrenholz und Schöppinger Berg“ (DE-3909-301). Es hat eine Größe von 22,7 ha.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte – im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung in der Karte – im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.
Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.
- (3) Die Verordnung, inklusive Anlagen, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Nevinghoff 22
48128 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- c) Landesbetrieb Wald und Holz
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Str. 22
48147 Münster
- d) Bürgermeister der Stadt Horstmar
Kirchplatz 1-3
48612 Horstmar

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;
 - b) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
 - c) wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung;
 - d) zum Erhalt der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung, der schutzwürdigen Böden und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) wegen des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler, landes- und europaweiter Bedeutung;
 - g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130);
 - h) zur Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:
 - Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:
 - Uhu (*Bubo bubo*) (brütend).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes und des umgebenden FFH-Gebietes ist der Erhalt und die Entwicklung groß-

flächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Während der vom 01.01. – 31.08. dauernden Brutzeit des Uhus können zu seinem Schutz über die in Absatz 3 genannten Regelungen hinaus weitere Nutzungseinschränkungen notwendig werden. Diese werden – soweit aus Gründen des Artenschutzes erforderlich – von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet. Die untere Landschaftsbehörde oder von ihr beauftragte Personen informieren den betroffenen Personenkreis über die angeordneten Regelungen.
- (3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
Begriffsbestimmung:
 Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
Unberührt bleiben das Errichten von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender offener Hochsitze oder Jagdkanzeln an gleicher Stelle;
Ausnahme:
 Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Jagdkanzeln und offenen Hochsitzen erteilen;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen, zu unterhalten oder zu ändern.
Ausnahme:
 Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;
 3. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung von Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen;
10. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).
Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung;
11. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
Unberührt bleibt die Anlage unbefestigter Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
Ausnahme:
 Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch die Straßenbaulastträger, sofern standortangepasstes Material verwendet und die Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
12. das Schutzgebiet abseits der befestigten Wege und der besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
Unberührt bleibt das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
Begriffsbestimmung:
 Befestigte Wege im Sinne dieser Verordnung sind asphaltierte oder gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung in Folge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückegassen oder Trampelpfade;
13. abseits der befestigten Wege oder der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

14. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd.

Diese Unberührtheitsregelung kann durch die untere Landschaftsbehörde zum Schutz des Uhus für die Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich um den Horstplatz des Uhus aufgehoben werden (vgl. § 3 Abs. 2);

15. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

16. wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

- die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit dies nicht nach den § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

20. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 32 BNatSchG können für die Waldflächen dieses Landschaftsschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 Abs. 3-5 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

- (2) In Verbindung mit dem Naturschutzgebiet „Herrenholz-Schöppinger Berg“ wird für dieses Gebiet von der zuständigen Forstbehörde ein Maßnahmenkonzept aufgestellt, welches die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Maßnahmenkonzept die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung).

- (3) Zum Schutz des Uhus kann die untere Landschaftsbehörde die Durchführung forstlicher Maßnahmen im Umfeld des Uhubrutplatzes in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. einschränken (vgl. § 3 Abs. 2).

- (4) Gebote

- Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

- Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten und zu vermehren. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

- Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es geboten, Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, vorrangig umzuwandeln.

- (5) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

- a) im gesamten Landschaftsschutzgebiet

- den Laubholzanteil zu verringern;
- Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

Ausnahme: In Kalamitätsfällen kann das zuständige Regionalforstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen.

3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
4. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. Die Ausbesserung vorhandener Forstwirtschaftswege, sowie der genehmigte Aus- oder Neubau ist mit standortangepasstem Material vorzunehmen;
5. Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
6. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde anzuwenden oder zu lagern;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. nicht lebensraumtypische Gehölzarten einzubringen;
2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.
- (2) Zum Schutz des Uhus kann die untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich um den Horstplatz des Uhus einschränken (vgl. § 3 Abs. 2).

Unberührt bleibt

- a) die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletzten Wild;
- b) die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.

Hinweis:

Zum Einsatz von Jagdhunden in diesem Bereich während der Brutzeit siehe § 3 Abs. 2 Nr. 14.

Zum Zwecke des Uhuschutzes kann entsprechend Abs. 1 eine Vereinbarung getroffen werden.

- (3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen anzulegen, sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Unberührt bleibt die stickstofffreie Erhaltungsdüngung;

2. auch in Notzeiten Wildfütterungen innerhalb von FFH-Lebensräumen durchzuführen;
3. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

Unberührt bleibt

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
- b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung jagdrechtlicher Vorschriften für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 5;
4. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und auf der Grundlage des Maßnahmenkonzeptes festgelegten Maßnahmen;
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeit und Umfang dieser Maßnahmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen sind;
6. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält (für die Wartung und Unterhal-

tung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 11 dieser VO);

7. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 BNatSchG i.V.m. § 48d LG bleibt unberührt.

§ 8

Öffnungsklausel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 3 und 32 BNatSchG können die Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung für die jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sicher gestellt ist, die ersetzenden Regelungen der Vereinbarung die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes i. S. v. § 32 Abs. 3 BNatSchG gewährleisten und die Vereinbarung einen zusätzlichen vertraglichen Beitrag zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß §§ 31 und 32 BNatSchG leistet.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für die Teilflächen, die von dieser Verordnung erfasst werden, die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 22 vom 01.06.1974, außer Kraft.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

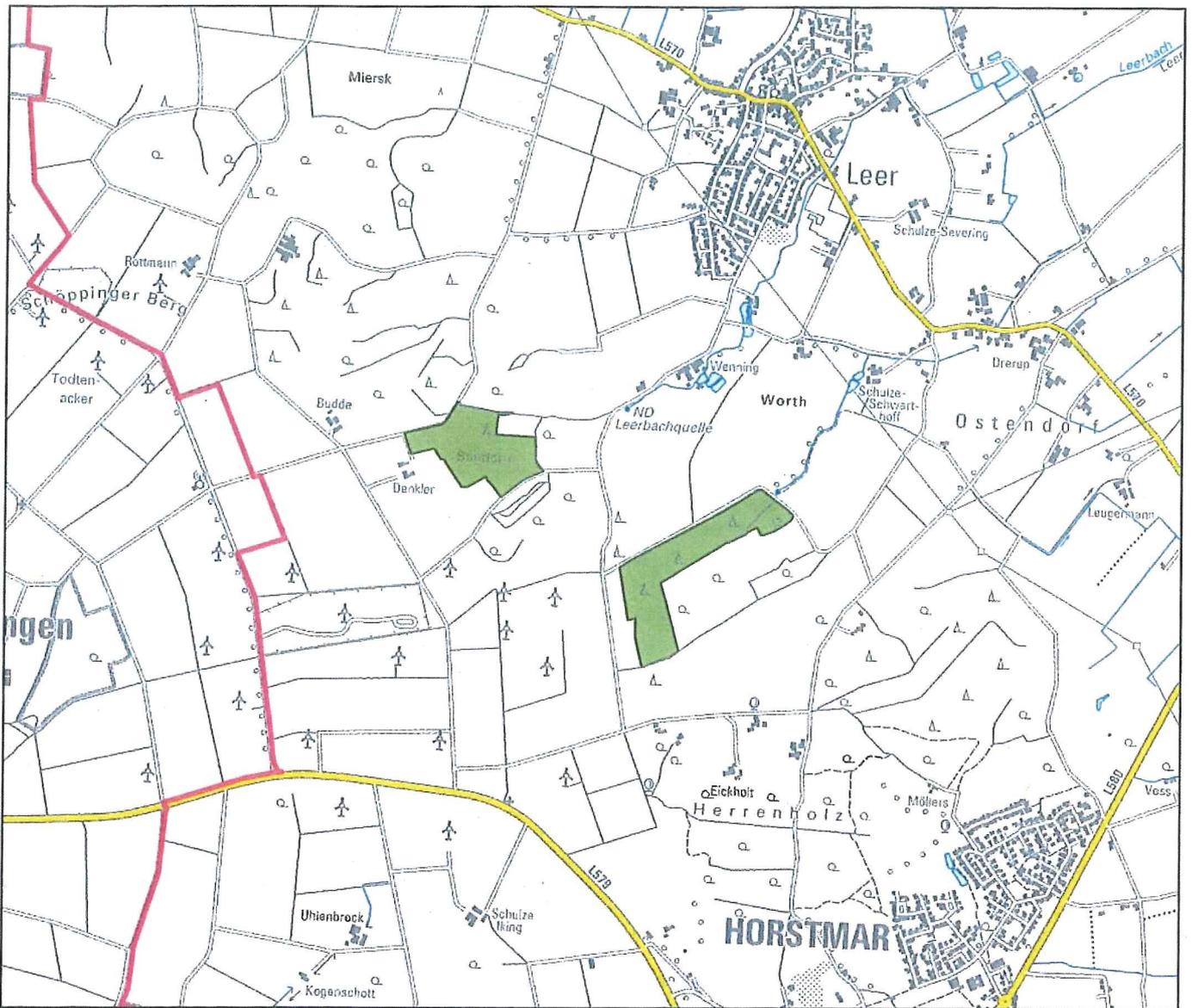
Münster, den 1. August 2016

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2015.0001



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 269-275



Landschaftsschutzgebiet "Herrenholz und Schöppinger Berg" Übersichtskarte

Anlage I der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Herrenholz und Schöppinger Berg", GMK Horstmar, Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Landschaftsschutzgebiet.



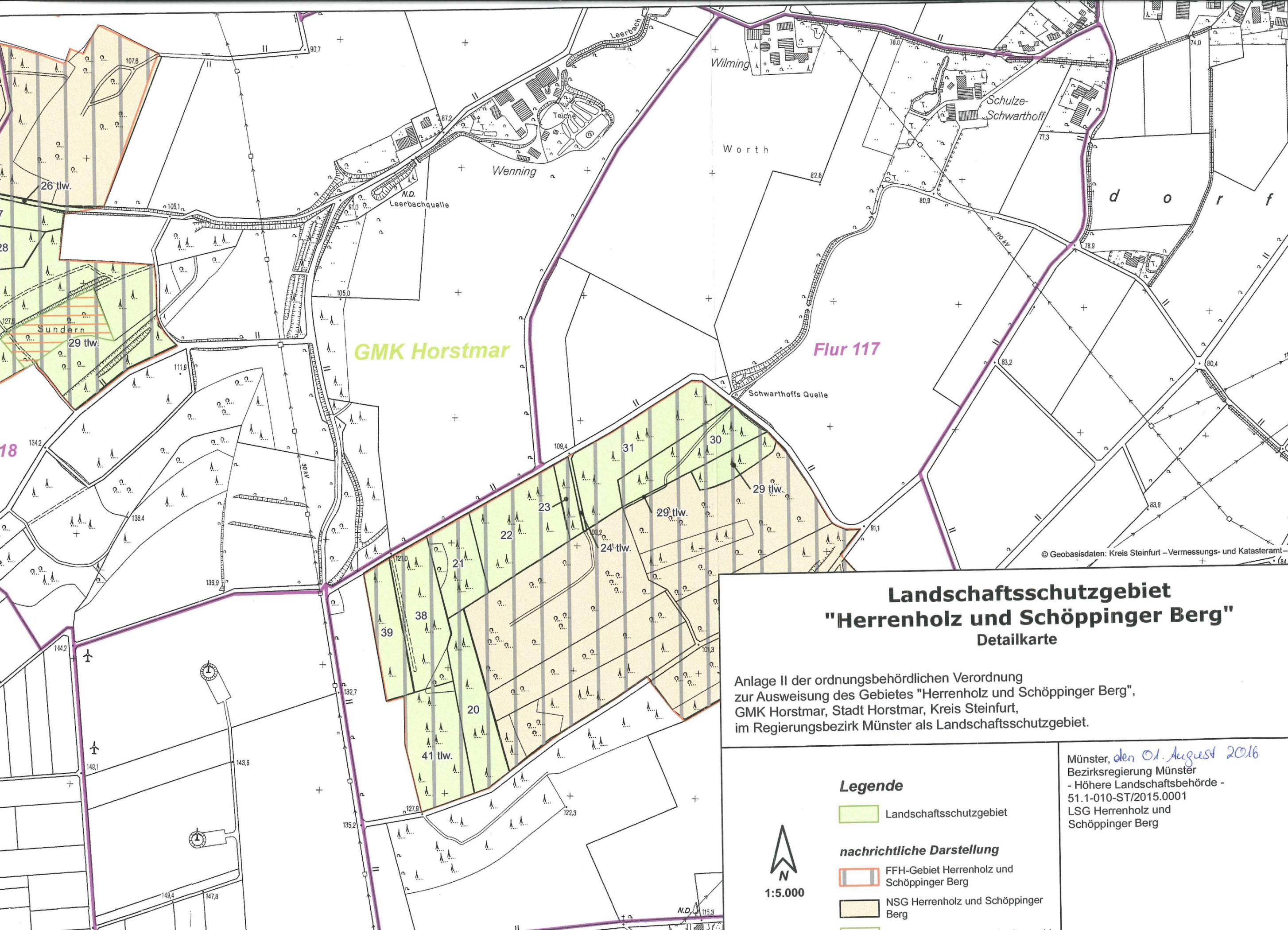
1:25.000

Legende

Landschaftsschutzgebiet

Münster, *den 1. August 2016*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010-ST/2015.0001
 LSG Herrenholz und
 Schöppinger Berg

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Landschaftsschutzgebiet "Herrenholz und Schöppinger Berg" Detailkarte

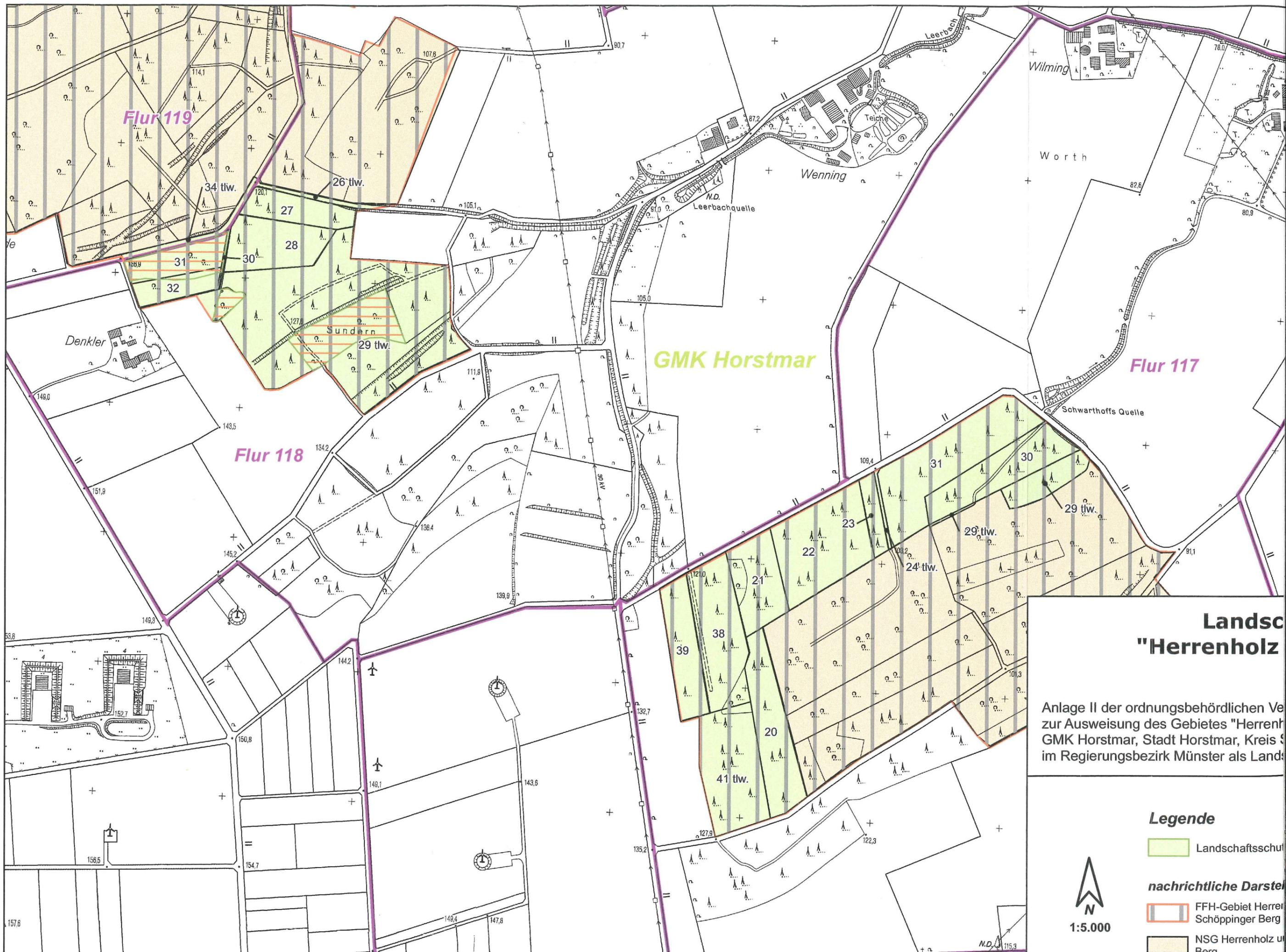
Anlage II der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Herrenholz und Schöppinger Berg", GMK Horstmar, Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Landschaftsschutzgebiet.

- Legende**
- Landschaftsschutzgebiet
 - nachrichtliche Darstellung**
 - FFH-Gebiet Herrenholz und Schöppinger Berg
 - NSG Herrenholz und Schöppinger Berg



1:5.000

Münster, den 01. August 2016
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010-ST/2015.0001
 LSG Herrenholz und Schöppinger Berg



Landsc "Herrenholz"

Anlage II der ordnungsbehördlichen Ver
zur Ausweisung des Gebietes "Herrenh
GMK Horstmar, Stadt Horstmar, Kreis S
im Regierungsbezirk Münster als Land

Legende

Landschaftsschutz

nachrichtliche Darstel

FFH-Gebiet Herren
Schöppinger Berg

NSG Herrenholz u
Berg



1:5.000

N.D. 115,3